



Ländererlasse zur grunderwerbsteuerlichen Zurechnung von Grundstücken

Tax Zoom

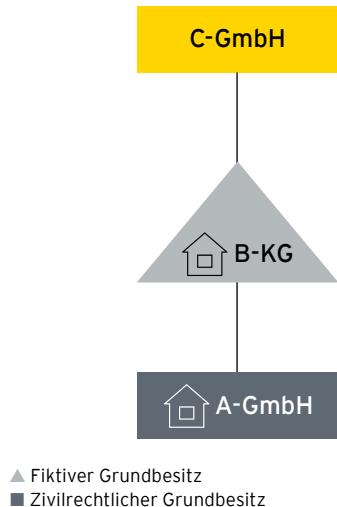
9. November 2023

Für Zwecke der Grunderwerbsteuer kann ein Grundstück zusätzlich zu der grundbesitzenden Gesellschaft unter gewissen Voraussetzungen auch einer unmittelbaren oder mittelbaren Muttergesellschaft zugerechnet werden (Doppelzurechnung). Diese Zurechnung entfaltet im Hinblick auf die Verwirklichung der grunderwerbsteuerlichen Ergänzungstatbestände im Kontext von Share Deals und konzerninternen Umstrukturierungen erhebliche Relevanz.

Nachdem der BFH in jüngster Vergangenheit mehrfach mit dieser Problematik befasst war, hat die Finanzverwaltung nun mit ihren gleich lautenden Ländererlassen vom 16.10.2023 ihre Auffassung dargelegt. Die gleich lautenden Erlasse sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Soweit in gleich lautenden Erlassen, die vor dem Zurechnungserlass veröffentlicht wurden, gegenteilige Ausführungen enthalten sind, sind diese nicht mehr anzuwenden. Es ist daher davon auszugehen, dass aus Sicht der Finanzverwaltung in Zukunft das Erfordernis besteht, auch vergangene Fälle (erneut) auf ihre Anzeigepflicht hin zu untersuchen. Für Anteilsübertragungen und Umstrukturierungen von Unternehmensgruppen mit grundbesitzenden Gesellschaften besteht Handlungsbedarf, insbesondere da auf der Basis des neuen Zurechnungserlasses der Finanzverwaltung aufgrund der möglichen Doppelzurechnung eine echte Doppelbesteuerung droht.

Hintergrund

Zurechnung von Grundstücken



Eine tatbestandliche Voraussetzung der Ergänzungstatbestände des § 1 Abs. 2a bis 3a Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) ist das „Gehören“ eines inländischen Grundstücks zum Vermögen der Gesellschaft. Dem Tatbestandsmerkmal des „Gehörens“ und dessen grunderwerbsteuerrechtlicher Auslegung kommt daher in der Praxis eine zentrale Bedeutung zu. Ob ein Grundstück zum Vermögen einer Gesellschaft gehört, richtet sich weder nach dem Zivilrecht noch nach § 39 der Abgabenordnung (AO). Maßgebend ist die grunderwerbsteuerliche Zurechnung. Neben der Zurechnung der Grundstücke zum zivilrechtlichen Eigentümer (zivilrechtlicher Grundbesitz) können für Zwecke der Ergänzungstatbestände die Grundstücke damit auch anderen Gesellschaften in der Beteiligungskette „gehören“ bzw. zugerechnet werden, obwohl diese nicht zivilrechtliche Eigentümer der Grundstücke sind (fiktiver Grundbesitz). Durch die Zurechnung fiktiven Grundbesitzes zu anderen Gesellschaften droht im Falle des Anteilserwerbs bzw. der Veränderung des Gesellschafterbestands das mehrfache Auslösen von Ergänzungstatbeständen auf verschiedenen Beteiligungsebenen und damit einhergehend eine Mehrfachbesteuerung; eine solche Mehrfachbesteuerung wurde bereits in der Vergangenheit seitens der Finanzverwaltung immer wieder vertreten.

Zurechnungsgrundsätze gemäß der BFH-Rechtsprechung

Dem BFH wurden in der jüngsten Vergangenheit bereits einige Fälle im Zusammenhang mit der grunderwerbsteuerlichen Zurechnung vorgelegt.

Mit Urteil vom 01.12.2021 (II R 44/18) entschied der BFH in einem § 1 Abs. 2a GrEStG betreffenden Fall soweit ersichtlich erstmals, dass ein Grundstück der Untergesellschaft ihrer Obergesellschaft nur dann zuzurechnen ist, wenn es ihr im Zeitpunkt der Steuerentstehung aufgrund eines unter § 1 Abs. 1 bis 3a GrEStG fallenden und verwirklichten Erwerbsvorgangs grunderwerbsteuerrechtlich zuzurechnen ist. Ein Grundstück gehört demnach der Gesellschaft (noch) nicht, wenn es ihr im Zeitpunkt des Anteilsübergangs nicht aufgrund eines Erwerbsvorgangs nach § 1 Abs. 1 bis 3a GrEStG grunderwerbsteuerrechtlich zuzurechnen ist. Das bedeutet, der bloße Erwerb des Grundstücks durch die Untergesellschaft führt nicht automatisch zu einer Zurechnung des Grundstücks zur Obergesellschaft. Auch begründet allein die Beteiligung an der Untergesellschaft keine Zurechnung der Grundstücke zur Obergesellschaft.

Diese Rechtsprechung konkretisierte der BFH in zwei weiteren Entscheidungen dahin gehend, dass ein Grundstück der Gesellschaft i. S. d. § 1 Abs. 3 GrEStG „gehört“, wenn es ihr im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für den nach § 1 Abs. 3 GrEStG der Grunderwerbsteuer unterliegenden Vorgang aufgrund eines unter § 1 Abs. 1, 2, 3 oder 3a GrEStG fallenden Erwerbsvorgangs grunderwerbsteuerrechtlich zuzurechnen ist (Urteil vom 14.12.2022, II R 40/20; im Fall einer ausländischen Obergesellschaft Urteil vom 14.12.2022, II R 33/20, NV). Im Gegensatz zu seiner vorigen Entscheidung (II R 44/18) nimmt der BFH nun die Ergänzungstatbestände nach § 1 Abs. 2a und Abs. 2b GrEStG explizit aus. Hintergrund ist, dass in § 1 Abs. 2a und 2b GrEStG lediglich der Übergang auf eine neue Gesellschaft fingiert wird. Der durch Verwirklichung dieser Tatbestände gedachte Übergang des Grundstücks auf die neue fingierte Gesellschaft bewirkt insofern keine Änderung der grunderwerbsteuerrechtlichen Zurechnung. >>



Damit kann sich im Ergebnis durch die Verwirklichung der Tatbestände nach § 1 Abs. 2a bzw. 2b GrEStG keine abweichende Zurechnung ergeben. Daraus folgt, dass einer Gesellschaft im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für den nach § 1 Abs. 3 GrEStG der Grunderwerbsteuer unterliegenden Rechtsvorgang (hinsichtlich der Anteile an dieser Gesellschaft) das Grundstück nur dann zuzurechnen ist, wenn sie zuvor hinsichtlich dieses Grundstücks einen unter § 1 Abs. 3 oder 3a GrEStG fallenden (fiktiven) Erwerbsvorgang verwirklicht hat.

Gemäß diesen Grundsätzen gehört laut BFH ein Grundstück nicht (mehr) zum Vermögen der Gesellschaft, wenn es zwar noch in ihrem Eigentum steht, aber vor dem Anteilsübergang Gegenstand eines Veräußerungsvorgangs i. S. d. § 1 Abs. 1 bis 3a GrEStG war (II R 44/18). Auch dies konkretisierte der BFH in seinen Folgeentscheidungen dahin gehend, dass das Grundstück einer Gesellschaft dann nicht mehr zuzurechnen ist, wenn

- 1** ein Dritter in Bezug auf dieses Grundstück einen unter § 1 Abs. 1 GrEStG (und die Verwertungsbefugnis einschließenden) oder einen unter § 1 Abs. 2 GrEStG fallenden Erwerbsvorgang verwirklicht hat (eine doppelte Zurechnung in Fällen des § 1 Abs. 2 GrEStG, wie von der Finanzverwaltung vertreten, ist somit laut den BFH-Grundsätzen ausgeschlossen),
- 2** ein Dritter in Bezug auf dieses Grundstück einen unter § 1 Abs. 3 oder Abs. 3a GrEStG fallenden Erwerbsvorgang verwirklicht hat oder
- 3** die Beteiligung an der grundbesitzenden Gesellschaft unter 95 Prozent bzw. nach jetziger Rechtslage unter 90 Prozent sinkt oder der grundbesitzenden Gesellschaft das Grundstück nicht mehr zuzurechnen ist. Diese Grundsätze gelten auch für mehrstöckige Beteiligungen.

Gleich lautende Ländererlasse

Allgemeine Grundsätze zur Frage des „Gehörens“

Mit den gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 16.10.2023 reagiert nun die Finanzverwaltung mit einem Anwendungserlass auf die BFH-Rechtsprechung und erkennt diese im Grundsatz an; die Urteile II R 44/18 und II R 40/20 werden in Kürze im Bundessteuerblatt veröffentlicht und damit über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden sein.¹

Für die Frage des „Gehörens“ der Grundstücke im Sinne der Ergänzungstatbestände vertritt auch die Verwaltung in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung den anerkannten Grundsatz, dass die Zurechnung allein nach grunderwerbsteuerlichen Grundsätzen erfolgt und sich damit weder nach dem Zivilrecht noch nach § 39 AO richtet. Für Beginn und Ende einer grunderwerbsteuerlichen Zurechnung ist allein die Verwirklichung der Tatbestände des § 1 Abs. 1, 2, 3 und 3a GrEStG entscheidend. Durch die Verwirklichung der Tatbestände des § 1 Abs. 2a und 2b GrEStG, die den Übergang auf eine neue Gesellschaft fingieren, ändert sich die grunderwerbsteuerliche Zurechnung dagegen nicht. Das bedeutet, dass sich die Zurechnung eines Grundstücks nur durch Verwirklichung eines der Ergänzungstatbestände nach § 1 Abs. 3 oder 3a GrEStG ändern kann. >>

¹ Anwendung neuer BFH-Entscheidungen (bundesfinanzministerium.de)

Einzelzurechnung

Im Grundsatz gilt, dass ein Grundstück einer Gesellschaft für einen der Grunderwerbsteuer unterliegenden Rechtsvorgang nach § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG zum Zeitpunkt der Steuerentstehung nur dann zuzurechnen ist, wenn die Gesellschaft zuvor in Bezug auf dieses Grundstück einen Erwerbsvorgang nach § 1 Abs. 1 GrEStG verwirklicht hat. Mit der Zurechnung ist diese Gesellschaft (zivilrechtliche Eigentümerin) auch grundbesitzende Gesellschaft im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes. Für die Ergänzungstatbestände des § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG ist einer Gesellschaft ein Grundstück jedoch dann nicht mehr zuzurechnen, wenn ein Dritter in Bezug auf dieses Grundstück einen Erwerbsvorgang nach § 1 Abs. 1 GrEStG verwirklicht hat, das Grundstück also Gegenstand eines Veräußerungsvorgangs war (vgl. Urteile II R 44/18 und II R 40/20). Entsprechendes gilt bei Verwirklichung des Tatbestandes aus § 1 Abs. 2 GrEStG. In diesem Fall ist das Grundstück der Gesellschaft zuzurechnen, die die Verwertungsbefugnis erworben hat.



Mehrfachzurechnung

Neben der grundbesitzenden Gesellschaft kann das Grundstück aber auch einer anderen Gesellschaft zum Zeitpunkt der Steuerentstehung nach § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG zuzurechnen sein (Mehrfachzurechnung). Dies ist laut den Erlassen dann der Fall, wenn diese Gesellschaft zuvor hinsichtlich dieses Grundstücks einen Erwerbsvorgang nach § 1 Abs. 3 oder Abs. 3a GrEStG verwirklicht hat. Das bloße Halten einer Beteiligung in einer bestimmten Höhe ist auch laut den Erlassen für eine Zurechnung nicht ausreichend (vgl. II R 44/18).

Das Grundstück ist jedoch auch nach Auffassung der Finanzverwaltung in Einklang mit der genannten BFH-Rechtsprechung für die Ergänzungstatbestände nach § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG dieser anderen Gesellschaft dann nicht mehr zuzurechnen, wenn

- 1** ein Dritter in Bezug auf dieses Grundstück einen unter § 1 Abs. 3 oder 3a GrEStG fallenden Erwerbsvorgang verwirklicht,
- 2** ihre Beteiligung an der grundbesitzenden Gesellschaft unter die für § 1 Abs. 3 und 3a GrEStG maßgebende Beteiligungsgrenze sinkt oder
- 3** der grundbesitzenden Gesellschaft das Grundstück nicht mehr zuzurechnen ist.

Für die Frage der Zurechnung durch Verwirklichung eines Vorgangs nach § 1 Abs. 3 oder 3a GrEStG ist die jeweils geltende Rechtslage zu beachten (bis zum Ablauf des 30.06.2021: 95-Prozent-Grenze, ab dem 01.07.2021 90-Prozent-Grenze). Für die Frage der Beendigung der Zurechnung des Grundstücks aufgrund des Unterschreitens der maßgeblichen Beteiligungsgrenze nach § 1 Abs. 3 und 3a GrEStG ist laut den Erlassen bei Vorgängen ab dem 01.07.2021 stets die (niedrigere) Beteiligungsgrenze von 90 Prozent zu beachten. Dabei ist es laut Verwaltung unerheblich, wann der Erwerbsvorgang verwirklicht wurde und wann die Zurechnung begonnen hat.

Vorrangverhältnis von § 1 Abs. 2a bzw. 2b GrEStG

Das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft (Signing) und das dingliche Rechtsgeschäft, d. h. der Übergang der Anteile (Closing), stellen laut der Verwaltungsauffassung zwei grunderwerbsteuerrechtliche Vorgänge dar (gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10.05.2022, BStBl. I, S. 801 und 821, Tz. 8.1). >>

Dies ist insbesondere in Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 oder Abs. 3a GrEStG und § 1 Abs. 2a bzw. 2b GrEStG entscheidend, in denen der Besteuerungszeitpunkt der Ersatztatbestände auseinanderfällt, konkret wenn Signing und Closing nicht zeitgleich stattfinden. Während § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 oder Abs. 3a GrEStG bereits im Zeitpunkt des Signings, also bei Begründung des schuldrechtlichen Anspruchs auf Übertragung der Anteile, verwirklicht wird, wird § 1 Abs. 2a bzw. 2b GrEStG erst im Zeitpunkt des Closings, also des dinglichen Übergangs der Anteile, verwirklicht. Die Finanzverwaltung vertritt in diesen Fällen die Auffassung, dass sowohl eine Festsetzung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 oder Abs. 3a GrEStG im Zeitpunkt des Signings als auch eine solche nach § 1 Abs. 2a bzw. Abs. 2b GrEStG im Zeitpunkt des Closings zu erfolgen hat, da sie hierin zwei eigenständige grunderwerbsteuerliche Vorgänge sieht. Die Festsetzung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 oder Abs. 3a GrEStG kann unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 4a i. V. m. Abs. 5 Satz 2 GrEStG wieder aufgehoben oder geändert werden.

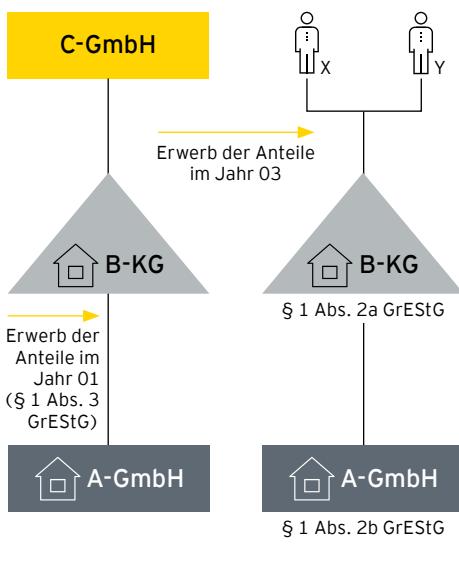
Die neuen gleich lautenden Erlasse äußern sich nun auch zu der Frage der Zurechnung in den Fällen, in denen sowohl § 1 Abs. 2a bzw. 2b GrEStG als auch § 1 Abs. 3 bzw. 3a GrEStG verwirklicht werden.



Sofern eine Verwirklichung dieser Tatbestände zeitgleich erfolgt, verdrängt § 1 Abs. 2a bzw. 2b GrEStG die Anwendung von § 1 Abs. 3 bzw. 3a GrEStG, mit der Folge, dass kein Tatbestand nach § 1 Abs. 3 bzw. 3a GrEStG verwirklicht ist. Daher ändert sich in diesen Fällen auch die Zurechnung nicht. Anders verhält es sich laut den gleich lautenden Erlassen jedoch in den Fällen, in denen das Signing und das Closing und damit die Besteuerungszeitpunkte von § 1 Abs. 2a bzw. 2b GrEStG und § 1 Abs. 3 bzw. 3a GrEStG zeitlich auseinanderfallen. Die Finanzverwaltung scheint dabei sogar ein zeitliches Auseinanderfallen in denjenigen Fällen für möglich zu halten, in denen es zwar ein vorhergehendes Rechtsgeschäft gibt (mithin § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 GrEStG), dieses jedoch unmittelbar durch Unterzeichnung wirksam wird. Mit anderen Worten: Obwohl Signing und Closing gleichzeitig erfolgen, verweist die Finanzverwaltung für die Gleichzeitigkeit explizit nur auf die Fälle ohne vorhergehendes Rechtsgeschäft (mithin § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 4 GrEStG). In allen Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 3 GrEStG wird laut den Erlassen der Vorrang zwar durch die grunderwerbsteuerrechtliche Korrekturvorschrift des § 16 Abs. 4a i. V. m. Abs. 5 Satz 2 GrEStG umgesetzt, dennoch gilt der Tatbestand des § 1 Abs. 3 bzw. 3a GrEStG als verwirklicht, mit der Folge, dass sich dann auch die Zurechnung ändert.

Diese Zurechnung endet zudem laut den gleich lautenden Erlassen auch dann nicht, wenn die Steuerfestsetzung nach § 16 Abs. 4a GrEStG aufgehoben oder geändert wird. Das bedeutet, trotz Aufhebung oder Änderung des Bescheids gilt das Grundstück nach Auffassung der Finanzverwaltung weiterhin als zugerechnet. Nach diesen Grundsätzen ist wohl im Ergebnis nach der Verwaltungsauffassung eine Doppelzurechnung und damit eine Doppelbesteuerung nach § 1 Abs. 2a und 2b GrEStG möglich. >>

Beispiel 1 (verkürzte Darstellung)



Sachverhalt

Im Jahr 01 erwirbt die B-KG 100 Prozent der Anteile am Kapital der grundstücks haltenden A-GmbH durch Rechtsgeschäft. Im Jahr 03 gehen 100 Prozent der Anteile am Vermögen der B-KG zu je 50 Prozent auf die Neugesellschafter X und Y über.

Lösung der gleich lautenden Erlasse

Jahr 01: Mit Abschluss des Rechtsgeschäfts wird durch die B-KG ein Tatbestand nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 GrEStG und mit der Erfüllung des Rechtsgeschäfts auf der Ebene der A-GmbH der Tatbestand nach § 1 Abs. 2b GrEStG verwirklicht. Das Grundstück ist daher nun sowohl der A-GmbH als auch der B-KG zuzurechnen. Dies gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung auch dann, wenn bezüglich des Tatbestands nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 GrEStG eine Aufhebung nach § 16 Abs. 4a GrEStG erfolgt. Die Verwirklichung des Tatbestands nach § 1 Abs. 2b GrEStG hat keine Auswirkung auf die Zurechnung. Unklar bleibt nach dem Erlass, ob bei Gleichzeitigkeit des Abschlusses des Anteilskaufvertrags und der dinglichen Übertragung der Anteile eine Zurechnung unterbleibt. Die Ausführungen des Erlasses dazu sind nicht eindeutig.

Jahr 03: Da das Grundstück nach Auffassung der Finanzverwaltung sowohl der B-KG als auch der A-GmbH zugerechnet wird, wird auf der Ebene der B-KG unmittelbar der Tatbestand des § 1 Abs. 2a GrEStG und auf der Ebene der A-GmbH mittelbar der Tatbestand des § 1 Abs. 2b GrEStG verwirklicht. Durch die Verwirklichung dieser Tatbestände ändert sich die Zurechnung nicht.

Kommentar zur Lösung

Offenbar soll nach Auffassung der Finanzverwaltung durch die zunächst erfolgende Verwirklichung des Tatbestandes des § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG beim Signing keine Entäußerung auf der Ebene der Objektgesellschaft (A-GmbH) an die Erwerberin (B-KG) im Jahr 01 und damit bei der Verwirklichung des Erwerbsvorgangs im Jahr 03 eine Doppelzurechnung erfolgen. Diese erscheint nach den dargelegten Zurechnungsgrundsätzen nicht konsequent, zumal die Finanzverwaltung den BFH dahin gehend zitiert, dass mit der Verwirklichung von § 1 Abs. 3 GrEStG durch einen Dritten die Zurechnung enden soll. Diesen Zurechnungsgrundsatz wendet die Finanzverwaltung jedoch nur auf der mittelbaren Ebene an. Wenn mithin abweichend vom Schaubild im Jahr 03 die Anteile an einen einzigen Erwerber rechtsgeschäftlich veräußert würden (Steuerbarkeit nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG), sollte nach der Denkweise der Erlasses die Zurechnung zur B-KG enden. Eine nachfolgende Steuerbarkeit (beim Closing) nach § 1 Abs. 2a GrEStG auf der Ebene der B-KG sollte mithin ausscheiden. Unklar bleibt indes, ob nur eine mittelbare Anteilsvereinigung im Hinblick auf das Grundstück der A-GmbH verwirklicht wird oder ob darüber hinaus auch eine unmittelbare Anteilsvereinigung im Hinblick auf das grunderwerbsteuerlich (fiktiv) zugerechnete Grundstück der B-KG erfolgen soll.

Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs und Rückerwerb

Daneben äußern sich die Erlasses auch zur Rückgängigmachung nach § 16 Abs. 1 GrEStG und zum Rückerwerb nach § 16 Abs. 2 GrEStG. Eine Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs führt laut den Erlassen nicht dazu, dass eine Zurechnung rückwirkend entfällt. Das bedeutet, das Grundstück ist trotz Rückgängigmachung weiterhin der Gesellschaft zuzurechnen, bis die Zurechnung beendet ist. Dies ist laut Zurechnungserlass erst zu dem Zeitpunkt der Fall, zu dem der Anspruch auf Aufhebung der Festsetzung oder der Feststellung der Besteuerungsgrundlagen nach § 17 GrEStG entstanden ist. In den Fällen des Rückerwerbs nach § 16 Abs. 2 GrEStG ist die Zurechnung erst beendet, sobald das steuerauslösende Rechtsgeschäft für den Rückerwerb geschlossen wird.

Fazit und Ausblick

Die gleich lautenden Erlasse lassen sich in folgende Kernaussagen zusammenfassen:

- ▶ Die Zurechnung erfolgt allein nach grunderwerbsteuerlichen Grundsätzen.
- ▶ Eine Zurechnung zu einer anderen Gesellschaft als der zivilrechtlichen Eigentümerin kann nach § 1 Abs. 3 und 3a GrEStG gemäß der jeweils geltenden Rechtslage (bis zum Ablauf des 30.06.2021: 95 Prozent, ab dem 01.07.2021 90 Prozent) erfolgen.
- ▶ Dies gilt nicht, wenn § 1 Abs. 2a und 2b GrEStG unmittelbar direkt vorrangig Anwendung finden.
- ▶ Eine Zurechnung nach § 1 Abs. 3 und 3a GrEStG kann gleichwohl erfolgen, wenn § 1 Abs. 3 und 3a GrEStG gem. § 16 Abs. 4a und Abs. 5 Satz 2 GrEStG später aufgehoben werden.
- ▶ Rückgängigmachung und Rückerwerb nach § 16 GrEStG führen nicht dazu, dass eine Zurechnung rückwirkend entfällt.

Derzeit laufende oder geplante Umstrukturierungen oder Anteilserwerbe in Konzernen, die grundbesitzende Gesellschaften in ihren Beteiligungsketten halten, sollten auf die vorstehenden Grundsätze hin umgehend überprüft werden. Auf der Basis der Zurechnungserlasse ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung ihre zuvor dargelegte Sichtweise zur Mehrfachbesteuerung vertreten und ggf. für denselben Erwerbsvorgang mehrfach Grunderwerbsteuer festsetzen wird. Gegen Grundlagenbescheide, die eine Mehrfachzurechnung und -besteuerung feststellen, wird in jedem Fall empfohlen, Einspruch einzulegen. Ferner ist zu überprüfen, ob vergangene Grunderwerbsteueranzeigen auch nach den Maßstäben der neuen Erlasse vollständig waren oder ob ggf. neue bzw. korrigierte Anzeigen vorzunehmen sind.

Ansprechpartner

Dr. Heinrich Fleischer

heinrich.fleischer@de.ey.com

Prof. Dr. Thomas Wagner

thomas.wagner@de.ey.com

Dr. Carina Koll

carina.koll@de.ey.com

Nele Görnig

nele.goernig@de.ey.com

Joana Kahrs

joana.kahrs@de.ey.com

Davina Borutta

davina.borutta@de.ey.com

Moritz-Benedikt Müller

moritz-benedikt.mueller@de.ey.com

Jonas Schneider

jonas.schneider@de.ey.com

Dennis Kühlein

dennis.kuehlwein@de.ey.com

Vicky Dackweiler

vicky.dackweiler@de.ey.com

Dr. Hendrik Mielke

hendrik.mielke@de.ey.com

Fabian Ummen

fabian.ummen@de.ey.com

Sophia Schuhmann

sophia.schuhmann@de.ey.com

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2023 Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

Creative Design Germany | BKR 2311-609
ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de